

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 GelnhausenAmt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0483
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

L

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum
28. August 2020

Allgemeinverfügung

Zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 06. Juli 2020

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz: Coronavirus) die folgende Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 06. Juli 2020:

1. Die Gültigkeit der Anordnungen gemäß Ziffer 1 bis Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 06. Juli 2020 (Az.: A30/D2/20/0383) wird hiermit befristet bis zum 23. September 2020 verlängert. Eine weitere Verlängerung der Frist wird vorbehalten.
2. Die Anordnung gemäß vorstehend Ziffer 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

3. Die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gemäß §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
4. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Das Infektionsgeschehen im Main-Kinzig-Kreis hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert. Das Auftreten von vermehrten Neuinfektionen ist nach wie vor insbesondere auf Reiserückkehrer aus Risikogebieten zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Gültigkeit der Anordnungen gemäß Ziffer 1 bis Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 06. Juli 2020 geboten.

Im Übrigen wird auf die Begründung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 06. Juli 2020 verwiesen.

Die Geltungsdauer der Verlängerung zum 23. September 2020 ergibt sich aus der Überlegung, dass sich aufgrund der dynamischen Entwicklung der Situation ein erneuter Bewertungsbedarf ergeben und die Behörde vor Ablauf der Frist eine erneute Risikobewertung vornehmen kann. Die Fristsetzung gibt der Behörde die notwendige Möglichkeit zur erneuten Entscheidung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Anordnung gemäß § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Der Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten, selbst dann, wenn Klage erhoben oder einstweiliger Rechtsschutz nachgesucht wird. Erst durch eine abweichende behördliche Entscheidung oder eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergibt sich eine neue Sach- und Rechtslage.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Schließlich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nichtbeachten der sofort vollziehbaren Verfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 25.000 (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und

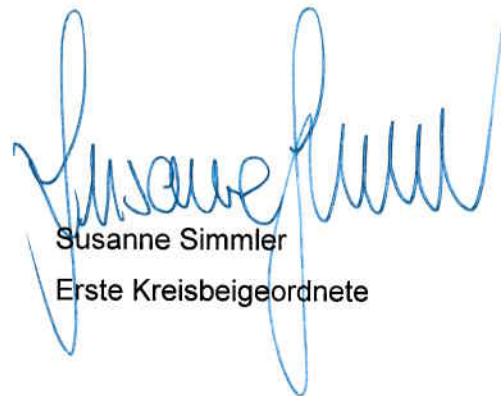
Abs. 2 IfSG) und bei vorsätzlicher Handlung und dadurch erfolgter Verbreitung des Erregers mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bewehrt ist (§ 74 IfSG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete